**Hygieneplan Corona der Grundschule Wersau**

**(erstellt nach HKM Vorlage vom 18.06.2020)**

**Fassung vom 19.06.2020**

Verteiler/ Bekanntmachung: Lehrer- und GTA- Team, Personal, Reinigungsteam, Eltern, Veröffentlichung auf der Homepage der Schule

Den Schülerinnen und Schülern der Schule werden die Prinzipien des Hygieneverhaltens zu Beginn des Präsenzunterrichts im Klassenverband mitgeteilt.

Persönliche Hygiene

Für den Schulbereich ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.

Eine generelle Maskenpflicht im Präsenzunterricht besteht nicht.

Bei einzelnen Wegen im Schulhaus, z.B. Toilettengang ist eine Maske zu tragen.

Ein Mindestabstand von 1,50m zu anderen Menschen ist einzuhalten, als Ausnahme gilt hier die eigene konstante Lerngruppe/ Klasse.

Keine Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.

Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen, insbesondere nicht an Mund, Nase und Augen fassen.

Gründliche Händehygiene, beim Betreten der Klasse, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang und vor und nach dem Aufsetzen und Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes. Die Handhygiene erfolgt durch

* Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich
* Händedesinfektion (Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.

Husten- und Niesetikette beachten.

Krankheitssymptome/ Meldepflicht

Bei Krankheitszeichen wie Fieber, Husten, Atemproblemen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall, zu Hause bleiben und ärztlich für das Einreichen einer Entschuldigung für den Schulbesuch abklären lassen.

Bei einer der genannten auftretenden Erkrankungen bei einem Kind in der Schule, Mund-Nasen-Schutz anziehen, dieses in einen gesonderten Raum bringen und so schnell wie möglich die Abholung durch die Eltern einleiten.

Bei einer der genannten auftretenden Erkrankung umgehend den Arzt aufsuchen und das Schulamt informieren.

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen, ist umgehend dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

Besonderheiten an Grundschulen

Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke statt. Jede Klasse bildet eine konstante Lerngruppe, die im unterrichtlichen Zusammenhang bestehen bleibt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen oder Klassen zugeteilt werden. Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören.

Im Unterricht wird es durch die konstante Gruppenbildung möglich, das Abstandsgebot im Sinne vorgegebener Mindestabstände aufzuheben, direkter Körperkontakt wird jedoch vermieden.

Die Abstandsregel von 1,5 m ist lediglich in der konstant zusammengesetzten Klasse mit den für sie eingesetzten Personalteams aufgehoben. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin.

Jede Klasse nutzt ihre fest zugewiesenen Räume. Für die Flexklasse sind dies die Klassenräume Raum 10 (Obergeschoss) und Raum 7 (Untergeschoss). Für die Kombinationsklasse 3/4 ist dies der Klassenraum (Raum 12) und der zusätzliche Arbeitsraum (Raum 11) nebenan. Unterricht im Freien ist möglich.

Jede Klasse wird von einem festen Personalteam unterrichtet, von dem nur in unabdingbaren Situationen abgewichen werden wird.

Raumhygiene

Auf regelmäßiges Durchlüften (mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause) der Klassenräume ist zu achten. Um die Luft auszutauschen, ist eine Stoß- und Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Mitgebrachtes Frühstück und Getränke werden am Platz verzehrt. Schüler bringen bis auf Weiteres eine eigene Trinkfalsche mit.

Eltern betreten das Schulhaus wenn möglich nur nach Absprache (Abholung von Lernpaketen, Einladungen zu Beratungsgesprächen, Elternabenden, …).

Im Schulhaus werden alle Wege mit Mundschutz zurückgelegt. Die Abstandsregelung bleibt bestehen, sofern sich Personen unterschiedlicher Lerngruppen begegnen.

Gebäudereinigung

Tägliche Reinigung des Gebäudes nach DIN 77400.

Die Reinigung der Oberflächen steht in der Schule im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist nicht empfohlen. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so wird diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Je nach Desinfektionsmittel ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so ausgewählt, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Hygiene im Sanitärbereich

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden vom Reinigungsteam täglich gereinigt.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Die benötigten Utensilien hierfür finden sich im Schrank in der Lehrertoilette.

Folgende Areale werden besonders gründlich täglich gereinigt:

• Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Um-griff der Türen,

• Treppen- und Handläufe,

• Lichtschalter,

• Tische, Telefone, Kopierer und

• alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und werden Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur einzeln in den Sanitärräumen aufhalten.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang (Toiletten-Ampel) darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler aufhalten dürfen.

Nach dem Toilettengang ist von der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler eine gründliche Handreinigung im Sanitärbereich nach den vorgegebenen Regeln mit Flüssigseife vorzunehmen. Hände sind mit Papiertüchern gründlich abzutrocknen und diese in den dafür vorgesehenen Eimer zu werfen.

Pausen

In den Pausen wird darauf geachtet, den Mindestabstand zwischen den konstanten Lerngruppen/ Klassen einzuhalten. Da es an der Grundschule Wersau im Juni 2020 nur zwei Lerngruppen/ Klassen gibt, wird der Pausenhof in zwei Zonen aufgeteilt. Die Nutzung der Zonen wird täglich gewechselt.

Nach der Pause stellen sich die konstanten Lerngruppen/ Klassen an ihren gekennzeichneten Aufstellpunkten auf und werden von der Lehrkraft lerngruppenweise ins Schulhaus geholt.

Aufsichtspflichten werden im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen schlecht einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände).

Beim Spielen mit Materialien, Fahrzeugen und Spielgeräten wird besonders gut auf die Einhaltung der Hygieneregeln geachtet.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und der Teeküche.

Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

In der Grundschule Wersau wird bis zu den Sommerferien am 04.07.2020 kein Sport- oder Musikunterricht mit Gesang stattfinden, ggf. Bewegung an der frischen Luft.

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterricht gilt Folgendes:

• Lehrkräfte, die 60 Jahre und älter sind, können auf Antrag vom Präsenzunterricht freigestellt werden.

• Für Lehrkräfte, die Risikogruppen (siehe hierzu Hygieneplan des HKM) angehören, erfolgt der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht mittels ärztlicher Bescheinigung.

• Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.

• Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Lehrerinnen von der Erteilung von

Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.

* Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend. (Löschen)

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer medizinischen Beurteilung. Daher haben alle Beschäftigten grundsätzlich wieder ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung in den Dienststellen zu erbringen, sofern die Präsenzpflicht für die dienstliche Aufgabe erforderlich ist. Eine Aufhebung der Präsenzpflicht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.

Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben, werden auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt.

Schwangere oder stillende Lehrerinnen und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen können ebenfalls auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Präsenzpflicht im Unterricht befreit werden. Auf die Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere/Stillende zu erstellen, wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass alle Schülerinnen und Schüler nach konstanten Lerngruppen/ Klassen getrennt über die Gänge zu den Klassenzimmern und den Schulhof gelangen. Ggf. sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden anzubringen.

Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Klasse essen gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln einzuhalten).

Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.